



Reglement

für Professuren ad personam an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 1. Juli 2014)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Reglement regelt die Professuren ad personam an der Medizinischen Fakultät.

§ 2. Die Universität kann auf Antrag der Fakultät Personen, die über eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre verfügen und die selbstständig ein Forschungs- und Lehrgebiet in akademisch sinnvoller Ergänzung zum Forschungs- und Lehrgebiet der Klinik oder des Instituts führen, zu ausserordentlichen Professorinnen oder Professoren ad personam ernennen. Die Fakultät übt ihr Antragsrecht zurückhaltend aus.

§ 3. ¹Professorinnen und Professoren ad personam sind in der Regel befristet für die Dauer von 6 Jahren voll- oder teilzeitlich angestellt. Sie sind während der Dauer der Anstellung Mitglieder der Medizinischen Fakultät. Eine mehrmalige Verlängerung um jeweils sechs Jahre ist möglich.

²In begründeten Fällen kann eine unbefristete Anstellung erfolgen.

§ 4. ¹Anträge zur Schaffung einer Professur ad personam sollen unter Berücksichtigung strategischer Erwägungen bezüglich des Forschungs- und Lehrgebietes sowie der Eingliederung in die betroffene Klinik oder das betroffene Institut geprüft werden. Dabei soll auch die zukünftige Entwicklung eine Rolle spielen. Die Schaffung einer Professur ad personam ist besonders zu prüfen, wenn der Rücktritt einer Lehrstuhlinhaberin oder eines Lehrstuhlinhabers im betreffenden Fachgebiet innerhalb von 5 Jahren bevorsteht.

²Professuren ad personam sind nicht Bestandteil der Lehrstuhlplanung und werden über das Personalbudget der betroffenen Institute oder Kliniken finanziert.

³Für jede Professur ad personam muss das betreffende Institut oder die betreffende Klinik für die Dauer der Anstellung eine entsprechende wissenschaftliche Stelle (Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, Oberärztin oder Oberarzt, Leitende Ärztin oder Leitender Arzt) inklusive angemessener personeller und finanzieller Ressourcen zur Verfügung stellen.

⁴Die Leitung des Instituts oder der Klinik stellt einen Antrag an die Dekanin oder den Dekan. Diesem Antrag liegen die Angaben für einen Vorantrag gemäss den Vorgaben der Universitätsleitung, der vollständige Strukturbericht, der Lebenslauf, die Publikationsliste,



eine Darstellung der wissenschaftlichen Leistungen sowie eine Zusammenstellung der in Lehre und Dienstleistungen erbrachten Leistungen und eine Beschreibung der von der zu berufenden Person geführten Arbeits- und Forschungsgruppe bei. Des Weiteren sind Ausführungen zur geplanten Forschungs- und Lehrtätigkeit einzureichen. Bei klinisch tätigen Kandidatinnen und Kandidaten ist eine Stellungnahme der betreffenden Spitaldirektion beizulegen, die sich sowohl auf die Eingliederung in die betreffende Klinik oder das betreffende Institut als auch auf die Kandidatin oder den Kandidaten bezieht.

⁵Der Fakultätsvorstand prüft die eingereichten Unterlagen. Bei positivem Ergebnis der Prüfung beantragt der Fakultätsvorstand der Universitätsleitung unter Beilage der in Abs. 4 genannten Unterlagen die Freigabe des Berufungsverfahrens sowie nach erfolgter Genehmigung die Einsetzung der Berufungskommission für Professuren ad personam. Nachdem diese Kommission von der Universitätsleitung eingesetzt wurde, wird sie mit der Evaluation der Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten beauftragt.

§ 5. ¹Zu ernennende Personen müssen mindestens in einem Teilzeitverhältnis an der Universität Zürich angestellt werden. Das Anstellungsverhältnis an der Universität Zürich umfasst eine pensumsgemässe Beteiligung an Forschung, Lehre und weiteren akademischen Aufgaben.

²Für die Anstellungsdauer als Professorin oder Professor ad personam kann zwischen der Universität Zürich und der externen Institution eine Vereinbarung über die Verrechnung der anfallenden Lohn- und anderen Kosten an der Universität getroffen werden.

2. Ernennung

§ 6. Bei der Prüfung der Ernennung auf eine Professur ad personam werden grundsätzlich die gleichen Kriterien angewendet wie bei einem Berufungsverfahren auf einen Lehrstuhl mit der Ausnahme, dass keine Ausschreibung erfolgt.

§ 7. ¹Bei der Beurteilung der Kandidatin oder des Kandidaten werden die Leistungen in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung sowie die Sozialkompetenz berücksichtigt. Daneben können auch weitere Kriterien berücksichtigt werden wie Rufe an renommierte Universitäten, Dienstleistungen zugunsten der akademischen Gemeinschaft, Öffentlichkeitsarbeit und internationale Kontakte.

²Den in der Forschung erbrachten Leistungen wird besonderes Gewicht beigemessen. Es werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) die Publikationen (inklusive bibliometrischer Daten);
- b) die kompetitiv eingeworbenen Drittmittel;
- c) die Leitung von wissenschaftlichen Projekten;
- d) die Auszeichnungen



Die Publikationen sollen vorwiegend in renommierten „peer reviewed“ Zeitschriften erschienen sein. Die Kandidatin oder der Kandidat soll während der letzten fünf Jahre vorwiegend als Letztautorin oder Letztautor publiziert haben. Die Drittmittel sollen kompetitiv eingeworben sein, insbesondere über SNF-Projektförderungen, EU-Rahmenprogramme, NCCR-Programme, KTI-Programme sowie Beiträge des Forschungskredits. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen eine eigene unabhängige Forschungsgruppe aufgebaut und während mindestens der letzten fünf Jahre geleitet haben.

³Die Lehrtätigkeit ist in Lehrveranstaltungen im Rahmen der human- oder zahnmedizinischen Ausbildung auszuüben. In fachlich begründeten und von der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre anerkannten Ausnahmefällen kann die Lehrverpflichtung im gleichen Umfang in der ärztlichen Weiter- und Fortbildung und/oder an anderen Fakultäten der Universität Zürich erfolgen.

⁴In der Nachwuchsförderung wird vor allem die Betreuung von Master- und Promotionsarbeiten beurteilt.

§ 8. Das Berufungsverfahren wird von der Berufungskommission für Professuren ad personam durchgeführt. Der Kommission gehören mindestens sieben Mitglieder an, davon zwei externe Expertinnen oder Experten aus dem jeweiligen Fachgebiet der zu ernennenden Person.

§ 9. ¹Die Berufungskommission bezeichnet mindestens vier unabhängige und unbefangene Gutachterinnen und Gutachter aus dem Fachgebiet der zu ernennenden Person. Die bezeichneten Gutachterinnen und Gutachter dürfen während der letzten 5 Jahre weder mit der zu ernennenden Person wissenschaftlich zusammengearbeitet noch mit ihr gemeinsam publiziert haben.

²Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission für Professuren ad personam aufgefordert, die zu ernennende Person im Vergleich mit anderen international bekannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vergleichbarer Ausrichtung zu beurteilen.

§ 10. Aufgrund der von der Kandidatin oder dem Kandidaten eingereichten Unterlagen und der eingegangenen Gutachten schlägt die Berufungskommission für Professuren ad personam der Universitätsleitung die Ernennung auf eine Professur ad personam vor oder verzichtet auf eine Antragstellung. Die Dekanin oder der Dekan äussert sich in einem Mitbericht zum Antrag der Kommission.



3. Verlängerung, Beförderung und Entfristung

§ 11. ¹Ab Beginn des sechsten Jahres der jeweiligen Amtszeit der Professur ad personam kann die Leitung der betreffenden Klinik oder des betreffenden Instituts unter Beilage der in § 4 Abs. 4 genannten Unterlagen den Antrag auf Verlängerung der Professur an die Dekanin oder den Dekan stellen.

Die Dekanin oder der Dekan beantragt der Universitätsleitung die Einsetzung der Berufungskommission für Professuren ad personam, welche die Verlängerung und gegebenenfalls Entfristung der Professur ad personam gemäss den in § 7 genannten Kriterien prüft. Eine eventuelle Empfehlung auf eine Beförderung wird an die Beförderungskommission weitergeleitet und von dieser geprüft.

²Die Kommission stellt nach Prüfung der Unterlagen der Universitätsleitung zu Händen des Universitätsrates einen entsprechenden Antrag oder weist diesen zurück.

³Eine Person, deren Professur nicht verlängert wurde, wird in der Funktion weiterbeschäftigt, in der sie vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor an der Universität Zürich tätig war, sofern es sich um eine unbefristete Anstellung handelte. Vorbehalten bleiben sachlich zureichende Gründe für eine Kündigung.

4. Übergangsbestimmungen

§ 13. ¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung am 1. Juli 2014 in Kraft. Es ersetzt die Richtlinien für Professuren ad personam an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. November 2004.

²Bereits eingereichte Anträge auf Ernennung, Verlängerung, Beförderung oder Entfristung erfolgen nach den bisherigen Richtlinien.